

Anpassungen des Sicherheitsdatenblatts an die Schweizer Anforderungen

Zu Abschnitt 7: Handhabung und Lagerung

Die Basis der Arbeitnehmerschutzgesetzgebung bildet das Bundesgesetz vom 13. März 1964 über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz, ArG), SR 822.11 Für das Sicherheitsdatenblatt sind vor allem die Verordnung 3 vom 18. August 1993 zum Arbeitsgesetz (Gesundheitsvorsorge, ArGV 3), SR 822.113 sowie die Mutterschaftsverordnung und die Jugendarbeitsschutzverordnung zu berücksichtigen:

- Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz, ArG)¹ vom 13. März 1964 (Stand am 1. Dezember 2013)
- Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz (Gesundheitsvorsorge, ArGV 3) vom 18. August 1993 (Stand am 1. Mai 2010)
- Bundesgesetz über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG) vom 7. Oktober 1983 (Stand am 1. November 2013)

Zu Abschnitt 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstung

Zu Überwachende Parameter – Anpassung der MAK-Werte an Schweizerische Grenzwerte (SUVA):

	CAS Nummer	MAK ml/m³ (ppm)	MAK mg/m ³
Kampher	76-22-2	2	13
D-(+) Limonen	5999-27-5	20	110

Persönliche Schutzausrüstung:

Atemschutz: Halbmaske (DIN 140) mit Gasfilter DIRIN A2 (DIN EN 14387)

Augenschutz: Schutzbrille nach DIN EN 166

Schutzbekleidung : gemäß DIN EN 340 und ggfs. nach DIN EN 13034



Europäisches Abfallverzeichnis: 13 08 99 Abfälle a.n.g.

Die Abfallbehandlung ist gemäß der Technische Verordnung über Abfälle (TVA) vom 10. Dezember 1990 (Stand am 1. Juli 2011) (814.600), der Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA) vom 22. Juni 2005 (Stand am 1. Januar 2010 (814.610) und der Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen vom 18. Oktober 2005 (Stand am 1. Januar 2010) (814.610.1) durchzuführen.

Verfahren der Abfallbehandlung:

Es sollen geeignete Behälter und Verfahren für die Abfallbehandlung angegeben werden für:

- die Entsorgung des bestimmungsgemäss verwendeten Produkts,
- das ungebrauchte Produkt,
- Restmengen,
- das ausgehärtete Produkt,
- · restentleerte, jedoch ungereinigte Verpackungen.

Gemäss Art. 4 Abs. 2 VeVA dürfen Sonderabfälle nur solchen Stellen übergeben werden, die zur Entgegennahme dieser Abfälle berechtigt sind (rücknahmepflichtige Abgeberin, Entsorgungs-unternehmen oder Sammelstellen). Als Sonderabfälle zu entsorgen sind:

- das gebrauchte oder ungebrauchte Produkt einschliesslich Verpackungen, die Restmengen enthalten – sofern das Produkt gemäss Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen als Sonderabfall gilt,
- teilentleerte Verpackungen, die ein Produkt enthalten haben, das bei der Entsorgung gemäss Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen als Sonderabfall gilt oder
- vollständig entleerte Verpackungen, die einen besonders gefährlichen Stoff oder eine Zubereitung enthalten haben. Als besonders gefährlich gelten Stoffe und Zubereitungen der Gruppen 1 und 2 gemäss Art. 76 ChemV.

Gereinigte Verpackungen gelten nicht als Sonderabfall. Es wird empfohlen, das für die Reinigung geeignete Verfahren und Reinigungsmittel anzugeben.

Verwender von Biozidprodukten und Pflanzenschutzmitteln, welche die Produkte nicht mehr verwenden können oder die Produkte entsorgen wollen, müssen diese einer rücknahmepflichtigen



- Verordnung über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen (Chemikalienverordnung, ChemV) vom 18. Mai 2005 (Stand am 1. Januar 2014) (Chemikaliengruppe nach Anhang 6 ChemV)
- Luftreinhalte-Verordnung (LRV) vom 16. Dezember 1985 (Stand am 15. Juli 2010)
- Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung, ChemRRV) vom 18. Mai 2005 (Stand am 1. Januar 2014)
- Verordnung zum Rotterdamer Übereinkommen über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkenntnissetzung für bestimmte Chemikalien im internationalen Handel (PIC-Verordnung, ChemPICV) vom 10. November 2004 (Stand am 1. August 2012)
- Verordnung über den Schutz vor Störfällen (Störfallverordnung, StFV) vom 27. Februar 1991 (Stand am 1. April 2013)
- Verordnung über die Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen (VOCV) vom 12. November 1997 (Stand am 1. März 2013)
- Verordnung des WBF über gefährliche und beschwerliche Arbeiten bei Schwangerschaft und Mutterschaft (Mutterschutzverordnung) vom 20. März 2001 (Stand am 1. Januar 2013)
- Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz (Jugendarbeitsschutzverordnung, ArGV 5) vom 28. September 2007 (Stand am 1. Januar 2013)

Astrid Holstein Staatl. gepr. Lebensmittelchemikerin Forschung & Entwicklung und QS



Anpassungen des Sicherheitsdatenblatts an die Schweizer Anforderungen

Zu Abschnitt 7: Handhabung und Lagerung

Die Basis der Arbeitnehmerschutzgesetzgebung bildet das Bundesgesetz vom 13. März 1964 über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz, ArG), SR 822.11 Für das Sicherheitsdatenblatt sind vor allem die Verordnung 3 vom 18. August 1993 zum Arbeitsgesetz (Gesundheitsvorsorge, ArGV 3), SR 822.113 sowie die Mutterschaftsverordnung und die Jugendarbeitsschutzverordnung zu berücksichtigen:

- Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz, ArG)¹ vom 13. März 1964 (Stand am 1. Dezember 2013)
- Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz (Gesundheitsvorsorge, ArGV 3) vom 18. August 1993 (Stand am 1. Mai 2010)
- Bundesgesetz über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG) vom 7. Oktober 1983 (Stand am 1. November 2013)

Zu Abschnitt 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstung

Zu Überwachende Parameter – Anpassung der MAK-Werte an Schweizerische Grenzwerte (SUVA):

	CAS Nummer	MAK ml/m³ (ppm)	MAK mg/m ³
Kampher	76-22-2	2	13
D-(+) Limonen	5999-27-5	20	110

Persönliche Schutzausrüstung:

Atemschutz: Halbmaske (DIN 140) mit Gasfilter DIRIN A2 (DIN EN 14387)

Augenschutz: Schutzbrille nach DIN EN 166

Schutzbekleidung : gemäß DIN EN 340 und ggfs. nach DIN EN 13034



Europäisches Abfallverzeichnis: 13 08 99 Abfälle a.n.g.

Die Abfallbehandlung ist gemäß der Technische Verordnung über Abfälle (TVA) vom 10. Dezember 1990 (Stand am 1. Juli 2011) (814.600), der Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA) vom 22. Juni 2005 (Stand am 1. Januar 2010 (814.610) und der Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen vom 18. Oktober 2005 (Stand am 1. Januar 2010) (814.610.1) durchzuführen.

Verfahren der Abfallbehandlung:

Es sollen geeignete Behälter und Verfahren für die Abfallbehandlung angegeben werden für:

- die Entsorgung des bestimmungsgemäss verwendeten Produkts,
- das ungebrauchte Produkt,
- Restmengen,
- das ausgehärtete Produkt,
- · restentleerte, jedoch ungereinigte Verpackungen.

Gemäss Art. 4 Abs. 2 VeVA dürfen Sonderabfälle nur solchen Stellen übergeben werden, die zur Entgegennahme dieser Abfälle berechtigt sind (rücknahmepflichtige Abgeberin, Entsorgungs-unternehmen oder Sammelstellen). Als Sonderabfälle zu entsorgen sind:

- das gebrauchte oder ungebrauchte Produkt einschliesslich Verpackungen, die Restmengen enthalten – sofern das Produkt gemäss Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen als Sonderabfall gilt,
- teilentleerte Verpackungen, die ein Produkt enthalten haben, das bei der Entsorgung gemäss Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen als Sonderabfall gilt oder
- vollständig entleerte Verpackungen, die einen besonders gefährlichen Stoff oder eine Zubereitung enthalten haben. Als besonders gefährlich gelten Stoffe und Zubereitungen der Gruppen 1 und 2 gemäss Art. 76 ChemV.

Gereinigte Verpackungen gelten nicht als Sonderabfall. Es wird empfohlen, das für die Reinigung geeignete Verfahren und Reinigungsmittel anzugeben.

Verwender von Biozidprodukten und Pflanzenschutzmitteln, welche die Produkte nicht mehr verwenden können oder die Produkte entsorgen wollen, müssen diese einer rücknahmepflichtigen



- Verordnung über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen (Chemikalienverordnung, ChemV) vom 18. Mai 2005 (Stand am 1. Januar 2014) (Chemikaliengruppe nach Anhang 6 ChemV)
- Luftreinhalte-Verordnung (LRV) vom 16. Dezember 1985 (Stand am 15. Juli 2010)
- Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung, ChemRRV) vom 18. Mai 2005 (Stand am 1. Januar 2014)
- Verordnung zum Rotterdamer Übereinkommen über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkenntnissetzung für bestimmte Chemikalien im internationalen Handel (PIC-Verordnung, ChemPICV) vom 10. November 2004 (Stand am 1. August 2012)
- Verordnung über den Schutz vor Störfällen (Störfallverordnung, StFV) vom 27. Februar 1991 (Stand am 1. April 2013)
- Verordnung über die Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen (VOCV) vom 12. November 1997 (Stand am 1. März 2013)
- Verordnung des WBF über gefährliche und beschwerliche Arbeiten bei Schwangerschaft und Mutterschaft (Mutterschutzverordnung) vom 20. März 2001 (Stand am 1. Januar 2013)
- Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz (Jugendarbeitsschutzverordnung, ArGV 5) vom 28. September 2007 (Stand am 1. Januar 2013)

Astrid Holstein Staatl. gepr. Lebensmittelchemikerin Forschung & Entwicklung und QS



Anpassungen des Sicherheitsdatenblatts an die Schweizer Anforderungen

Zu Abschnitt 7: Handhabung und Lagerung

Die Basis der Arbeitnehmerschutzgesetzgebung bildet das Bundesgesetz vom 13. März 1964 über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz, ArG), SR 822.11 Für das Sicherheitsdatenblatt sind vor allem die Verordnung 3 vom 18. August 1993 zum Arbeitsgesetz (Gesundheitsvorsorge, ArGV 3), SR 822.113 sowie die Mutterschaftsverordnung und die Jugendarbeitsschutzverordnung zu berücksichtigen:

- Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz, ArG)¹ vom 13. März 1964 (Stand am 1. Dezember 2013)
- Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz (Gesundheitsvorsorge, ArGV 3) vom 18. August 1993 (Stand am 1. Mai 2010)
- Bundesgesetz über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG) vom 7. Oktober 1983 (Stand am 1. November 2013)

Zu Abschnitt 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstung

Zu Überwachende Parameter – Anpassung der MAK-Werte an Schweizerische Grenzwerte (SUVA):

	CAS Nummer	MAK ml/m³ (ppm)	MAK mg/m ³
Kampher	76-22-2	2	13
D-(+) Limonen	5999-27-5	20	110

Persönliche Schutzausrüstung:

Atemschutz: Halbmaske (DIN 140) mit Gasfilter DIRIN A2 (DIN EN 14387)

Augenschutz: Schutzbrille nach DIN EN 166

Schutzbekleidung : gemäß DIN EN 340 und ggfs. nach DIN EN 13034



Europäisches Abfallverzeichnis: 13 08 99 Abfälle a.n.g.

Die Abfallbehandlung ist gemäß der Technische Verordnung über Abfälle (TVA) vom 10. Dezember 1990 (Stand am 1. Juli 2011) (814.600), der Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA) vom 22. Juni 2005 (Stand am 1. Januar 2010 (814.610) und der Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen vom 18. Oktober 2005 (Stand am 1. Januar 2010) (814.610.1) durchzuführen.

Verfahren der Abfallbehandlung:

Es sollen geeignete Behälter und Verfahren für die Abfallbehandlung angegeben werden für:

- die Entsorgung des bestimmungsgemäss verwendeten Produkts,
- das ungebrauchte Produkt,
- Restmengen,
- das ausgehärtete Produkt,
- · restentleerte, jedoch ungereinigte Verpackungen.

Gemäss Art. 4 Abs. 2 VeVA dürfen Sonderabfälle nur solchen Stellen übergeben werden, die zur Entgegennahme dieser Abfälle berechtigt sind (rücknahmepflichtige Abgeberin, Entsorgungs-unternehmen oder Sammelstellen). Als Sonderabfälle zu entsorgen sind:

- das gebrauchte oder ungebrauchte Produkt einschliesslich Verpackungen, die Restmengen enthalten – sofern das Produkt gemäss Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen als Sonderabfall gilt,
- teilentleerte Verpackungen, die ein Produkt enthalten haben, das bei der Entsorgung gemäss Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen als Sonderabfall gilt oder
- vollständig entleerte Verpackungen, die einen besonders gefährlichen Stoff oder eine Zubereitung enthalten haben. Als besonders gefährlich gelten Stoffe und Zubereitungen der Gruppen 1 und 2 gemäss Art. 76 ChemV.

Gereinigte Verpackungen gelten nicht als Sonderabfall. Es wird empfohlen, das für die Reinigung geeignete Verfahren und Reinigungsmittel anzugeben.

Verwender von Biozidprodukten und Pflanzenschutzmitteln, welche die Produkte nicht mehr verwenden können oder die Produkte entsorgen wollen, müssen diese einer rücknahmepflichtigen



- Verordnung über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen (Chemikalienverordnung, ChemV) vom 18. Mai 2005 (Stand am 1. Januar 2014) (Chemikaliengruppe nach Anhang 6 ChemV)
- Luftreinhalte-Verordnung (LRV) vom 16. Dezember 1985 (Stand am 15. Juli 2010)
- Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung, ChemRRV) vom 18. Mai 2005 (Stand am 1. Januar 2014)
- Verordnung zum Rotterdamer Übereinkommen über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkenntnissetzung für bestimmte Chemikalien im internationalen Handel (PIC-Verordnung, ChemPICV) vom 10. November 2004 (Stand am 1. August 2012)
- Verordnung über den Schutz vor Störfällen (Störfallverordnung, StFV) vom 27. Februar 1991 (Stand am 1. April 2013)
- Verordnung über die Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen (VOCV) vom 12. November 1997 (Stand am 1. März 2013)
- Verordnung des WBF über gefährliche und beschwerliche Arbeiten bei Schwangerschaft und Mutterschaft (Mutterschutzverordnung) vom 20. März 2001 (Stand am 1. Januar 2013)
- Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz (Jugendarbeitsschutzverordnung, ArGV 5) vom 28. September 2007 (Stand am 1. Januar 2013)

Astrid Holstein Staatl. gepr. Lebensmittelchemikerin Forschung & Entwicklung und QS



Anpassungen des Sicherheitsdatenblatts an die Schweizer Anforderungen

Zu Abschnitt 7: Handhabung und Lagerung

Die Basis der Arbeitnehmerschutzgesetzgebung bildet das Bundesgesetz vom 13. März 1964 über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz, ArG), SR 822.11 Für das Sicherheitsdatenblatt sind vor allem die Verordnung 3 vom 18. August 1993 zum Arbeitsgesetz (Gesundheitsvorsorge, ArGV 3), SR 822.113 sowie die Mutterschaftsverordnung und die Jugendarbeitsschutzverordnung zu berücksichtigen:

- Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz, ArG)¹ vom 13. März 1964 (Stand am 1. Dezember 2013)
- Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz (Gesundheitsvorsorge, ArGV 3) vom 18. August 1993 (Stand am 1. Mai 2010)
- Bundesgesetz über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG) vom 7. Oktober 1983 (Stand am 1. November 2013)

Zu Abschnitt 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstung

Zu Überwachende Parameter – Anpassung der MAK-Werte an Schweizerische Grenzwerte (SUVA):

	CAS Nummer	MAK ml/m³ (ppm)	MAK mg/m ³
Kampher	76-22-2	2	13
D-(+) Limonen	5999-27-5	20	110

Persönliche Schutzausrüstung:

Atemschutz: Halbmaske (DIN 140) mit Gasfilter DIRIN A2 (DIN EN 14387)

Augenschutz: Schutzbrille nach DIN EN 166

Schutzbekleidung : gemäß DIN EN 340 und ggfs. nach DIN EN 13034



Europäisches Abfallverzeichnis: 13 08 99 Abfälle a.n.g.

Die Abfallbehandlung ist gemäß der Technische Verordnung über Abfälle (TVA) vom 10. Dezember 1990 (Stand am 1. Juli 2011) (814.600), der Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA) vom 22. Juni 2005 (Stand am 1. Januar 2010 (814.610) und der Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen vom 18. Oktober 2005 (Stand am 1. Januar 2010) (814.610.1) durchzuführen.

Verfahren der Abfallbehandlung:

Es sollen geeignete Behälter und Verfahren für die Abfallbehandlung angegeben werden für:

- die Entsorgung des bestimmungsgemäss verwendeten Produkts,
- das ungebrauchte Produkt,
- Restmengen,
- das ausgehärtete Produkt,
- · restentleerte, jedoch ungereinigte Verpackungen.

Gemäss Art. 4 Abs. 2 VeVA dürfen Sonderabfälle nur solchen Stellen übergeben werden, die zur Entgegennahme dieser Abfälle berechtigt sind (rücknahmepflichtige Abgeberin, Entsorgungs-unternehmen oder Sammelstellen). Als Sonderabfälle zu entsorgen sind:

- das gebrauchte oder ungebrauchte Produkt einschliesslich Verpackungen, die Restmengen enthalten – sofern das Produkt gemäss Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen als Sonderabfall gilt,
- teilentleerte Verpackungen, die ein Produkt enthalten haben, das bei der Entsorgung gemäss Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen als Sonderabfall gilt oder
- vollständig entleerte Verpackungen, die einen besonders gefährlichen Stoff oder eine Zubereitung enthalten haben. Als besonders gefährlich gelten Stoffe und Zubereitungen der Gruppen 1 und 2 gemäss Art. 76 ChemV.

Gereinigte Verpackungen gelten nicht als Sonderabfall. Es wird empfohlen, das für die Reinigung geeignete Verfahren und Reinigungsmittel anzugeben.

Verwender von Biozidprodukten und Pflanzenschutzmitteln, welche die Produkte nicht mehr verwenden können oder die Produkte entsorgen wollen, müssen diese einer rücknahmepflichtigen



- Verordnung über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen (Chemikalienverordnung, ChemV) vom 18. Mai 2005 (Stand am 1. Januar 2014) (Chemikaliengruppe nach Anhang 6 ChemV)
- Luftreinhalte-Verordnung (LRV) vom 16. Dezember 1985 (Stand am 15. Juli 2010)
- Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung, ChemRRV) vom 18. Mai 2005 (Stand am 1. Januar 2014)
- Verordnung zum Rotterdamer Übereinkommen über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkenntnissetzung für bestimmte Chemikalien im internationalen Handel (PIC-Verordnung, ChemPICV) vom 10. November 2004 (Stand am 1. August 2012)
- Verordnung über den Schutz vor Störfällen (Störfallverordnung, StFV) vom 27. Februar 1991 (Stand am 1. April 2013)
- Verordnung über die Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen (VOCV) vom 12. November 1997 (Stand am 1. März 2013)
- Verordnung des WBF über gefährliche und beschwerliche Arbeiten bei Schwangerschaft und Mutterschaft (Mutterschutzverordnung) vom 20. März 2001 (Stand am 1. Januar 2013)
- Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz (Jugendarbeitsschutzverordnung, ArGV 5) vom 28. September 2007 (Stand am 1. Januar 2013)

Astrid Holstein Staatl. gepr. Lebensmittelchemikerin Forschung & Entwicklung und QS



Seite: 1/7

Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Druckdatum: 12.11.2015 Versionsnummer 8 überarbeitet am: 12.11.2015

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

- · 1.1 Produktidentifikator
- · Handelsname: Melisse 30% * bio
- · Artikelnummer: A1150
- · 1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

· Verwendung des Stoffes / des Gemisches

Zur Raumbeduftung Kosmetischer Rohstoff

- · 1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt
- · Hersteller/Lieferant:

PRIMAVERA LIFE GMBH

Naturparadies 1

87466 Oy-Mittelberg

· Auskunftgebender Bereich:

Abteilung Qualitätssicherung astrid.holstein@primaveralife.com

· 1.4 Notrufnummer:

Während der normalen Öffnungszeiten: 8 bis 16 Uhr

+49 8366 8988-531

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

- · 2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs
- · Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008



GHS08 Gesundheitsgefahr

Asp. Tox. 1 H304 Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.



Skin Irrit. 2 H315 Verursacht Hautreizungen.

Eye Irrit. 2 H319 Verursacht schwere Augenreizung.

Skin Sens. 1 H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

Aquatic Chronic 3 H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

- · 2.2 Kennzeichnungselemente
- · Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Das Produkt ist gemäß CLP-Verordnung eingestuft und gekennzeichnet.

- · Gefahrenpiktogramme GHS07, GHS08
- · Signalwort Gefahr
- · Gefahrenhinweise

H315 Verursacht Hautreizungen.

H319 Verursacht schwere Augenreizung.

H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

H304 Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.

H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

(Fortsetzung auf Seite 2)



Seite: 2/7

Druckdatum: 12.11.2015 Versionsnummer 8 überarbeitet am: 12.11.2015

Handelsname: Melisse 30% * bio

(Fortsetzung von Seite 1)

· Sicherheitshinweise

P101 Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.

P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen. P103 Vor Gebrauch Kennzeichnungsetikett lesen.

P261 Einatmen von Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol vermeiden.

P301+P310 BEI VERSCHLUCKEN: Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.

P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen.

Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

P321 Besondere Behandlung (siehe auf diesem Kennzeichnungsetikett).

P405 Unter Verschluss aufbewahren.

P501 Entsorgung des Inhalts / des Behälters gemäß den örtlichen / regionalen / nationalen/

internationalen Vorschriften.

- · 2.3 Sonstige Gefahren
- · Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung
- · **PBT**: Nicht anwendbar. · **vPvB**: Nicht anwendbar.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

- · 3.2 Chemische Charakterisierung: Gemische
- · Beschreibung: Gemisch aus nachfolgend angeführten Stoffen mit ungefährlichen Beimengungen.

· Gefährliche Inhaltsstoffe:			
		70,0%	
EINECS: 289-995-2	🚸 Asp. Tox. 1, H304; 🕚 Skin Irrit. 2, H315; Aquatic Chronic 3, H412		
	Melisse (demeter A1158, * bi, A1160)	30,0%	
	🗘 Skin Irrit. 2, H315; Eye Irrit. 2, H319; Skin Sens. 1, H317; Aquatic Chronic 3, H412		

[·] Zusätzliche Hinweise: Der Wortlaut der angeführten Gefahrenhinweise ist dem Abschnitt 16 zu entnehmen.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

- · 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen
- · Nach Einatmen:

Reichlich Frischluftzufuhr und sicherheitshalber Arzt aufsuchen.

Bei Bewußtlosigkeit Lagerung und Transport in stabiler Seitenlage.

- · Nach Hautkontakt: Sofort mit Wasser und Seife abwaschen und gut nachspülen.
- · Nach Augenkontakt:

Augen mehrere Minuten bei geöffnetem Lidspalt unter fließendem Wasser spülen. Bei anhaltenden Beschwerden Arzt konsultieren.

- · Nach Verschlucken: Mund ausspülen und reichlich Wasser nachtrinken.
- · 4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.
- · 4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

DE



Seite: 3/7

Druckdatum: 12.11.2015 Versionsnummer 8 überarbeitet am: 12.11.2015

Handelsname: Melisse 30% * bio

(Fortsetzung von Seite 2)

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

- · 5.1 Löschmittel
- · Geeignete Löschmittel:

CO2, Löschpulver oder Wassersprühstrahl. Größeren Brand mit Wassersprühstrahl bekämpfen.

- · 5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren Kohlenmonoxid (CO)
- · 5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung
- · Besondere Schutzausrüstung:

Explosions- und Brandgase nicht einatmen.

Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

· 6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Für ausreichende Lüftung sorgen.

Produkt bildet mit Wasser rutschige Beläge.

· 6.2 Umweltschutzmaßnahmen:

Verunreinigtes Waschwasser zurückhalten und entsorgen.

Nicht in die Kanalisation oder in Gewässer gelangen lassen.

Bei Eindringen in Gewässer oder Kanalisation zuständige Behörden benachrichtigen.

Nicht in die Kanalisation/Oberflächenwasser/Grundwasser gelangen lassen.

· 6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung:

Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder, Sägemehl) aufnehmen. Für ausreichende Lüftung sorgen.

· 6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Informationen zur sicheren Handhabung siehe Abschnitt 7.

Informationen zur persönlichen Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8.

Informationen zur Entsorgung siehe Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

· 7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Vor Hitze und direkter Sonnenbestrahlung schützen.

Für gute Belüftung/Absaugung am Arbeitsplatz sorgen.

Aerosolbildung vermeiden.

- · Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz: Verwendung nur im explosionsgeschützten Bereich.
- · 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten
- · Lagerung:
- · Anforderung an Lagerräume und Behälter:

Lösungsmittelbeständigen und dichten Fußboden vorsehen.

Geeignetes Material für Behälter und Rohrleitungen: Edelstahl.

Eindringen in den Boden sicher verhindern.

Wegen der Lichtempfindlichkeit ist das Produkt in Braunglas- oder Edelstahlgefäßen aufzubewahren.

· Zusammenlagerungshinweise:

Getrennt von Oxidationsmitteln aufbewahren.

Getrennt von Lebensmitteln lagern.

· Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen:

Behälter an einem gut gelüfteten Ort aufbewahren.

Vor Lichteinwirkung schützen.

Behälter dicht geschlossen halten.

(Fortsetzung auf Seite 4)



Seite: 4/7

Druckdatum: 12.11.2015 Versionsnummer 8 überarbeitet am: 12.11.2015

Handelsname: Melisse 30% * bio

(Fortsetzung von Seite 3)

- · Lagerklasse: 3B (nach VCI-Konzept zur Zusammenlageung von Chemikalien)
- · Klassifizierung nach Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV): -
- · 7.3 Spezifische Endanwendungen Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

- · Zusätzliche Hinweise zur Gestaltung technischer Anlagen: Keine weiteren Angaben, siehe Abschnitt 7.
- · 8.1 Zu überwachende Parameter
- · Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten:

Das Produkt enthält keine relevanten Mengen von Stoffen mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten.

- · Zusätzliche Hinweise: Als Grundlage dienten die bei der Erstellung gültigen Listen.
- · 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition
- · Persönliche Schutzausrüstung:
- · Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen:

Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen.

Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.

Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.

· Atemschutz.

Bei längerer bzw. intensiver Exposition umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät benutzen. Halbmaske mit Gasfilter DIRIN 230 A2

· Handschutz:



Schutzhandschuhe

· Handschuhmaterial

Nitrilkautschuk

Empfohlene Materialstärke: ≥ 4-5 mm

· Durchdringungszeit des Handschuhmaterials

Die genaue Durchbruchzeit ist beim Schutzhandschuhhersteller zu erfahren und einzuhalten.

· Augenschutz:



Dichtschließende Schutzbrille

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

- · 9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften
- · Allgemeine Angaben
- · Aussehen:

Form: Flüssig Farbe: Gelb

· Geruch: Charakteristisch

(Fortsetzung auf Seite 5)



Seite: 5/7

Druckdatum: 12.11.2015 Versionsnummer 8 überarbeitet am: 12.11.2015

Handelsname: Melisse 30% * bio

(Fortsetzung von Seite 4)

	(Fortsetzung V	on Seite 4
· Zustandsänderung Schmelzpunkt/Schmelzberei Siedepunkt/Siedebereich:	ch: Nicht bestimmt. Nicht bestimmt.	
· Flammpunkt:	73 °C	
· Selbstentzündlichkeit:	Das Produkt ist nicht selbstentzündlich.	
· Explosionsgefahr:	Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich.	
· Dichte bei 20°C:	0,888 g/cm ³	
· Löslichkeit in / Mischbarkeit i Wasser:	nit Nicht bzw. wenig mischbar.	
· Lösemittelgehalt: Organische Lösemittel: · 9.2 Sonstige Angaben	0,0 % Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.	

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

- · 10.1 Reaktivität
- · 10.2 Chemische Stabilität
- · Thermische Zersetzung / zu vermeidende Bedingungen:

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Verwendung.

· 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Entwicklung zündfähiger Gemische möglich in Luft bei Erwärmung über den Flammpunkt und/oder beim Versprühen oder Vernebeln.

Bei Einwirkung von Oxidationsmitteln heftige Reaktion.

- · 10.4 Zu vermeidende Bedingungen Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.
- · 10.5 Unverträgliche Materialien: Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.
- · 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte: Keine gefährlichen Zersetzungsprodukte bekannt.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

- · 11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen
- · Akute Toxizität

· Einstuft	· Einstufungsrelevante LD/LC50-Werte:			
91844-9	91844-92-7 Lemongrass Wildsammlung, A0980			
Oral	LD50	5000 mg/kg (rat)		
Dermal	LD50	2000 mg/kg (rabbit)		
8014-71	8014-71-9 Melisse (demeter A1158, * bi, A1160)			
Oral	LD50	> 5000 mg/kg (rat)		
Dermal	LD50	> 5000 mg/kg (rabbit)		

- · Primäre Reizwirkung:
- · Ätz-/Reizwirkung auf die Haut Reizt die Haut und die Schleimhäute.
- · Schwere Augenschädigung/-reizung Reizwirkung.
- · Sensibilisierung der Atemwege/Haut Durch Hautkontakt Sensibilisierung möglich.
- · Zusätzliche toxikologische Hinweise:

Das Produkt weist aufgrund des Berechnungsverfahrens der Allgemeinen Einstufungsrichtlinie der EG für Zubereitungen in der letztgültigen Fassung folgende Gefahren auf:

(Fortsetzung auf Seite 6)



Seite: 6/7

Druckdatum: 12.11.2015 Versionsnummer 8 überarbeitet am: 12.11.2015

Handelsname: Melisse 30% * bio

(Fortsetzung von Seite 5)

Reizend

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

- · 12.1 Toxizität
- · Aquatische Toxizität: Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.
- · 12.2 Persistenz und Abbaubarkeit Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.
- · 12.3 Bioakkumulationspotenzial Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.
- · 12.4 Mobilität im Boden Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.
- · Ökotoxische Wirkungen:
- · Bemerkung: Giftig für Fische.
- · Weitere ökologische Hinweise:
- · Allgemeine Hinweise:

Wassergefährdungsklasse 2 (Selbsteinstufung): wassergefährdend

Nicht in das Grundwasser, in Gewässer oder in die Kanalisation gelangen lassen.

Trinkwassergefährdung bereits beim Auslaufen geringer Mengen in den Untergrund.

In Gewässern auch giftig für Fische und Plankton.

giftig für Wasserorganismen

- · 12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung
- · PBT: Nicht anwendbar.
- · vPvB: Nicht anwendbar.
- · 12.6 Andere schädliche Wirkungen Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

- · 13.1 Verfahren der Abfallbehandlung
- · Empfehlung: Darf nicht zusammen mit Hausmüll entsorgt werden. Nicht in die Kanalisation gelangen lassen.
- · Europäisches Abfallverzeichnis

13 08 99 Abfälle a. n. g.

- · Ungereinigte Verpackungen:
- · Empfehlung:

Kontaminierte Verpackungen sind optimal zu entleeren, sie können dann nach entsprechender Reinigung einer Wiederverwertung zugeführt werden.

Nicht reinigungsfähige Verpackungen sind wie der Stoff zu entsorgen.

ABSCHNITT	14: Angaben zum	Transport
14 1 UN Numme	3 24	

- · 14.1 UN-Nummer
- · ADR, ADN, IMDG, IATA

entfällt

- · 14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung
- · ADR, ADN, IMDG, IATA

entfällt

- · 14.3 Transportgefahrenklassen
- · ADR, ADN, IMDG, IATA
- · Klasse

entfällt

- · 14.4 Verpackungsgruppe
- · ADR, IMDG, IATA

entfällt

(Fortsetzung auf Seite 7)



Seite: 7/7

Druckdatum: 12.11.2015 Versionsnummer 8 überarbeitet am: 12.11.2015

Handelsname: Melisse 30% * bio

(Fortsetzung von Seite 6)

· 14.5 Umweltgefahren:

· Marine pollutant: Nein

· 14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den

Verwender Nicht anwendbar.

· 14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-

Code Nicht anwendbar.

· UN "Model Regulation":

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

- · 15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch
- · Nationale Vorschriften:
- · Wassergefährdungsklasse: WGK 2 (Selbsteinstufung): wassergefährdend.
- · 15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung: Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse, sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis.

· Relevante Sätze

H304 Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.

H315 Verursacht Hautreizungen.

H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

H319 Verursacht schwere Augenreizung.

H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

- · Datenblatt ausstellender Bereich: Abteilung Qualitätssicherung
- · Ansprechpartner: Fr. Holstein
- · Abkürzungen und Akronyme:

ADR: Accord européen sur le transport des marchandises dangereuses par Route (European Agreement concerning the International Carriage of Dangerous Goods by Road)

IMDG: International Maritime Code for Dangerous Goods

IATA: International Air Transport Association

GHS: Globally Harmonised System of Classification and Labelling of Chemicals

EINECS: European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances

ELINCS: European List of Notified Chemical Substances

CAS: Chemical Abstracts Service (division of the American Chemical Society)

LC50: Lethal concentration, 50 percent

LD50: Lethal dose, 50 percent

Skin Irrit. 2: Skin corrosion/irritation, Hazard Category 2

Eye Irrit. 2: Serious eye damage/eye irritation, Hazard Category 2

Skin Sens. 1: Sensitisation - Skin, Hazard Category 1

Asp. Tox. 1: Aspiration hazard, Hazard Category 1

Aquatic Chronic 3: Hazardous to the aquatic environment - Chronic Hazard, Category 3

· * Daten gegenüber der Vorversion geändert